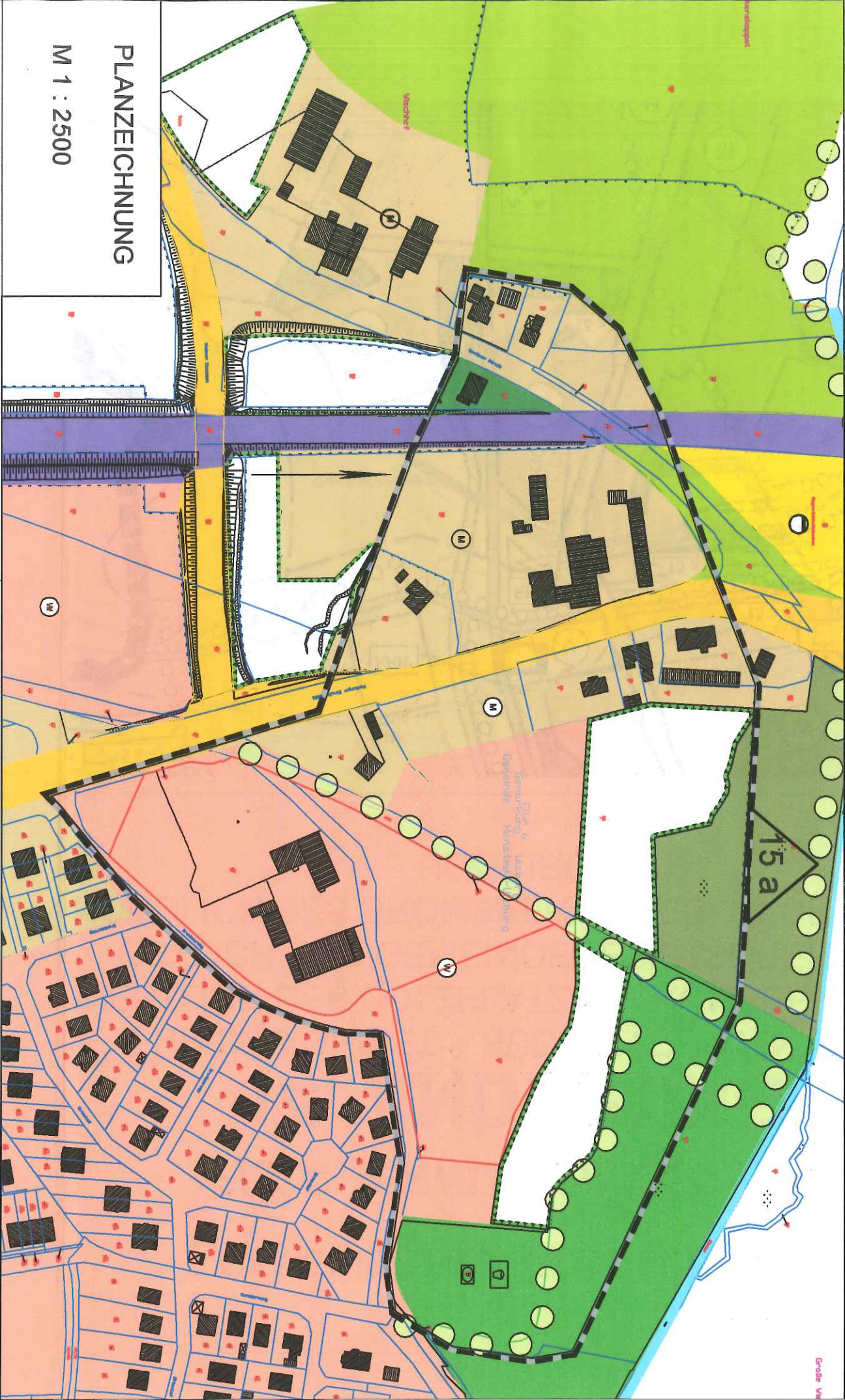


GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 14. ÄNDERUNG



PLANZEICHNUNG

M 1 : 2500

Zeichenerklärung

Es gilt die PlanzVO 1990 und die BauNVO 1990

1. Art der baulichen Nutzung
(§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB, §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Wohnbauflächen
(§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)

Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Bahnanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Autobahnen
und autobahnähnliche Straßen

Hauptwegebeziehungen / Wanderwege

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und
Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Versorgungsfläche Abwasser (Regenrückhaltebecken)
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

5. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Spielfeld/Bolzplatz
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den
Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen
für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

9. Nachrichtliche Übernahmen
(§ 5 (4) BauGB)

Geschützte Biotope (gemäß § 15 a LNatSchG)

10. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom **15.03.2005 und 23.08.2005**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am **15.03.2006** erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom **16.03.2006** bis zum **18.04.2006** in Form einer Auslegung durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden sind mit Schreiben vom **08.03.2006** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am **16.05.2006** den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung, haben in der Zeit vom **08.06.2006** bis zum **10.07.2006** während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **31.05.2006** in der Umschau ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden am **10.10.2006** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am **10.10.2006** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **10.10.2006** gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den **18.10.2006**



(Bürgermeister)

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom **11.12.2006** Az.: **IV 647-512.111-60.039** (14. Änd) die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ genehmigt.
9. ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom~~
~~_____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes~~
~~Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom~~
~~_____ Az.: _____ bestätigt.~~
10. Die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **03.01.2007** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am **04.01.2007** wirksam.

Henstedt-Ulzburg, den **04.01.2007**



(Bürgermeister)

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

14. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: - SÜDLICH DER PINNAU -
WESTLICH DES BOLZPLATZES BROMBEERWEG -
ÖSTLICH DER GEMEINDEGEBIETSGRENZE -
NÖRDLICH DES BROMBEERWEGES- IM ORTSTEIL
ULZBURG -

